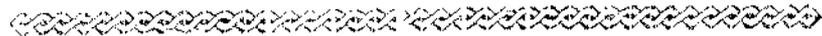


terung, falls nach diesem Publicato sich finden sollte, daß unter denen Predigten Wein, Brantwein oder Bier, es geschehe denn für Kranke, gezapfet, oder Trinkgäste gesetzt, diese auch nach der in Unserer Policei-Ordnung determinirten Zeit, als Winters nach acht und Sommers nach neun Uhren des Abends in denen Krügen und Wirthshäusern, und insbesondere in dieser Unserer Residenz, nach geschehenen Zapfen-Streiche betreten werden, dieselbe ohne Unterschied neben denen Wirthen und Krügem durch Unsere patrollierende Wache in Verwahr genommen und bis zu Unserer ferneren Verordnung in die Corps de garde gebracht, das Bier, Wein, und Brantwein confisciret und die Uebertreter überdem mit harter Bestrafung an ihren Gütern, ja, nach Befinden an ihren Ehren und Leibe sollen belegen werden, wie Wir dann dabei nicht weniger wider die sämliche Magistraten und Richter in Städten und die Beamte auf dem Lande sowol in diesem, als andern in Unserer Policei-Ordnung und Edicten befindliche heilsame Satzungen eine wohlernstliche Bestrafung ausdrücklich reserviren. Ukundlich Unsers selbstgeigenen Handzeichens und nebengedruckten Canzlei-Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Dermold den 3 Januar 1691.



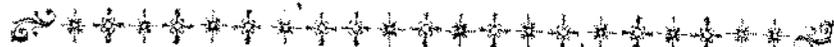
Verordnung wegen der Holzverwüstungen und Dienstfuhren von 1692.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau und Niewelb etc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, gestalt Wir von Unserm Holzbedienten die sichere Nachricht erhalten, daß bei dem Holzfällen und Fuhren, dieselbe geschehen gleich von Unserm Dienstpflichtigen, oder von denen, welche auf dem Stamme frei Holz von Uns haben, große Unordnung, Schade und Mißbrauch solcher Begnadigung vorgehe; indem die Bäume, mehrtheils, drei oder vier Fuß über der Erden abgehauen, und das Polholz gar zurück gelassen, hingegen viele Heister zu Belegers, Schmierbäumen und Wählespaken gefällt, auch die jungen Eichen von denen Hirten, durch das Hingelen und sonsten andere Weise, boshaftig vernichtet und verdorben, dergleichen Schade auch in denen Heimungsgebirten, sonderslich durch die Regen verursachet werde; und Wir dann solchen Mißbrauch ferner zu gedulden, so wenig, als dem gottlosen Verderben der Bäume und der Heimbeter nachzusehen gemüth seyn: So ergeheth Unser wohlernstlicher Befehl dahin, daß, sowol diejenige, so freies Brandholz auf dem Stamme von Uns zu genießen haben, als die Dienstpflichtige, so dergleichen zu Unserer Hofhaltung zu bringen schuldig, hinführo bei hoher willkürlicher Strafe gehalten seyn sollen, die Bäume eines guten Fußes hoch über der Erde abzuhauen, auch das Polholz aufzuräumen und mit weg zu führen, dabei sich aber des Fällens der jungen Heister zu Belegers, Schmierbäumen, und Wähles-

spraken gänzlich zu enthalten, sonsten auch außer Vorwissen Unsers Waldvoigts und dessen Verordnung, alles eigenmächtigen Ausschneidens und Abhauens derer jungen Heister zu Leiterbäumen, Wagendeichseln und Nuten, auch Säume und Bindebraken gänzlich zu enthalten. So viel aber das gottlose Verderben der jungen Eichen und Potten, auch Anlegung des Feuers bei großen Bäumen betrifft, solchen Schaden und die Strafe dafür diejenigen gelten und büßen sollen, so an denen Orten, woselbst dergleichen Thätlichkeit verübet, ihr Vieh hüten lassen, es wäre dann, daß sie den Thäter darstellen und überzeugen können, als wider welchen, sodann nach Befinden exemplarisch, ja gar mit Leib und Lebensstrafe verfahren, auch die Ziegen, so in denen Heimungsörtern gefunden werden, dem Fisco verfallen, und diejenige, so sie also zu Schaden gehen lassen, über dem mit scharfer Strafe belegt werden sollen. Wobei dann letztlich diejenige Verordnung, welche Wir bereits in anno 1690 der ordinaren wöchent- und 14 täglichen Holzdienstföhren halber, ergehen lassen, gleichfals wiederholt wird, mit dem nochmaligen ganz ernstlichen Befehl, daß solche Dienstföhren allemal auf Montag, oder aus sonderbaren erheblichen Hindernungen endlich auch auf Donnerstag geleistet, und wer dagegen handeln wird, nicht allein mit scharfer Bestrafung dafür angesehen, sondern auch solches für keinen Dienst gerechnet werden, hingegen aber denselben gedoppelt zu thun schuldig seyn solle. Urkundlich Unsers selbst eigenen Handzeichens und nebengedruckten Unsers Canzlei - Insiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 5 Decembr. 1692.

Es * Es

Num. LXVIII.



Num. LXVIII.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts
von 1696.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb. Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Clütingen, Hasten, Herveyen, Helau und Nieweld ic. Wiederholen hiemit die mehrmaligen Edicte, so wegen höchstnützhiger sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts in nächst verwichenen Jahren öffentlich von denen Canzeln publicirt und sonsten ins Land kund gemacht worden, und zwar jezo, um so vielmehr, daß der Höchste dieses Jahr eine reiche Erndte an Korn und Flachse bescheret, aber bekant, wie sonderlich durch die nächtliche und alzu sorglose Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörrung auf denen Back- und Kachelofen, in Stuben und beim Feuer, leider viele Feuersbrünsten entstanden, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer, ja noch vor wenig Tagen in der Nachbarschaft über die 50 Häuser durch eben solche Sorglosigkeit bei hellem Tage eingeäschert. Verboten demnach männiglich, bei Unserer höchsten Ungnade, Verlust Haab, Güter, Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgevornnen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Stroßblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheunen, Ställen, Bodens und dergleichen Orten herum zu gehen, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zugerichtet werden mag; gestalt dann auch solches bei den Ucht- und Nachtdoreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen,

Uuuu 3

Bo-